



Arbeitskreis Waffenrecht

Bedürfnisprüfung nach § 4 Absatz 4 Waffengesetz (WaffG)

Für viele Waffenbesitzer stellt sich die Tatsache, dass die Waffenbehörde gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG „drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen [hat]“ und nach § 4 Absatz 4 Satz 3 WaffG auch nach Ablauf dieser drei Jahre entsprechende Wiederholungsprüfungen vornehmen kann, als eine Art „Damoklesschwert“ dar, das ständig über ihren Köpfen schwebt und ihren Waffenbesitz bedroht.

Nachfolgend werden deshalb die derzeitige Rechtslage dargestellt und die Kontrollmöglichkeiten der Waffenbehörden erläutert. Dreh- und Angelpunkt ist § 4 Absatz 4 WaffG:

(4) Die zuständige Behörde **hat** drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 *) erfolgen. Die zuständige Behörde **kann** auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen.

*) § 4 Abs. 3 WaffG regelt die wiederholte Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung des Waffenbesitzers.

Damit beinhaltet diese Vorschrift die Grundlage für zwei ganz unterschiedliche Bedürfnisprüfungen, nämlich

- a) in Satz 1 die Überprüfung, welche die Behörde nach Ablauf von drei Jahren nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis vorzunehmen **hat** (= vornehmen **muss**) und
- b) in Satz 3 die Wiederholungsüberprüfung, die von der Behörde durchgeführt werden **kann**, aber nicht durchgeführt werden muss.

Zur Bedürfnisprüfung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG noch ein Hinweis an die Vereine:

In diese Überprüfung sind auch die schießsportlichen Vereine eng eingebunden, denn diese müssen gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b WaffG „*einen Nachweis über die schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder während der ersten drei Jahre, nachdem diesem erstmalig eine Waffenbesitzkarte als Sportschütze erteilt wurde, führen*“. D.h. der Verein muss alle schießsportlichen Aktivitäten eines Mitglieds, dem erstmals eine Waffenbesitzkarte erteilt wurde, aufzeichnen. Auf welche Art und Weise das geschieht, wird vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben.

Eigentlich dürfte es hinsichtlich der Anwendung des § 4 Absatz 4 WaffG keine Zweifel geben, denn die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz“ (WaffVwV) enthält hierzu ganz klare Aussagen:

4.4 Die Möglichkeit der Waffenbehörde, aus konkretem Anlass (z.B. bei Anhaltspunkten für Missbrauch) im Einzelfall das Fortbestehen des Bedürfnisses zu überprüfen (vgl. § 45) bleibt unberührt. *Mit der Regelung des § 4 Absatz 4 Satz 3 [WaffG] wird der Behörde das Ermessen eingeräumt, auch nach der bisher einmaligen Regelüberprüfung nach drei Jahren, das Fortbestehen des Bedürfnisses zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt anlassbezogen., d.h., wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Waffenbesitzer kein Bedürfnis mehr hat. Mit § 4 Absatz 4 Satz 3 [WaffG] wird keine Regelüberprüfung alle drei Jahre eingeführt.* Hiermit soll die Grundlage geschaffen werden, Fällen nachgehen zu können, in denen der Waffenerlaubnisinhaber offensichtlich kein Bedürfnis mehr hat. Der Prüfungszeitraum umfasst in der Regel die letzten zwölf Monate.

Daraus ergibt sich, ohne jeden Zweifel, dass es hinsichtlich des Bedürfnisses – mit Ausnahme der erstmaligen Überprüfung drei Jahre nach der erstmaligen Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis – keine Regelüberprüfungen geben darf. Solche Überprüfungen müssen stets anlassbezogen sein und stellen eine Ermessensentscheidung der Behörde dar. Dieses Ermessen ist aber immer „pflichtgemäß“ auszuüben, d.h. es muss ein Grund für die getroffene Maßnahme vorliegen. Ansonsten ist die Entscheidung der Behörde auf dem Verwaltungsrechtsweg anfechtbar. Die Behörde muss deshalb bei einer Wiederholungsüberprüfung immer auch den Grund hierfür angeben.



Arbeitskreis Waffenrecht

In Baden-Württemberg hat das Innenministerium ergänzende „Hinweise des Innenministeriums zum Vollzug des Waffenrechts“ vom 20. März 2013, Az.: 4-1115.0/279-1, herausgegeben. In diesen wird hierzu weiter ausgeführt:

Die Waffenbehörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 WaffG vorzunehmen ist. Eine Überprüfung ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn Anhaltspunkte für den möglichen Wegfall des Bedürfnisses vorliegen. Anhaltspunkte können zum Beispiel sein:

- Ein Sportschütze zieht in einen räumlich weiter entfernt liegenden neuen Wohnort, tritt aber keinem Schießsportverein in räumlicher Nähe seines neuen Wohnortes bei. In diesem Fall ist zu prüfen, ob der Waffenbesitzer noch regelmäßig Schießsport betreibt;
- der Widerruf beziehungsweise die Nichtverlängerung eines Jagdscheins.

Bei Austritt eines Sportschützen aus dem Schießsportverein ist das Fortbestehen des Bedürfnisses stets zu überprüfen.

Für Zwecke der Bedürfnisprüfung nach § 4 Absatz 4 Satz 3 WaffG kann von Sportschützen das Führen eines Schießbuches grundsätzlich nicht verlangt werden; eine Bescheinigung des Vereins reicht grundsätzlich aus. Allerdings kann der Sportschütze mit einem Schießbuch, das er freiwillig führt, seine schießsportlichen Aktivitäten glaubhaft machen. Die Waffenbehörde kann in begründeten Fällen durch eine Auflage nach § 9 Absatz 2 WaffG das Führen eines Schießbuches anordnen.

Der Grundsatz, dass die Wiederholungsprüfung hinsichtlich des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 Satz 3 WaffG nicht als Regelüberprüfung alle drei Jahre stattfindet, ist damit zwar auch in Baden-Württemberg im Prinzip gewährleistet. Mit dem Begriff „Anhaltspunkte“ fasst das Innenministerium die Voraussetzung für eine solche Überprüfung jedoch wesentlich weiter, wie in der WaffVwV vorgesehen, wo es heißt, dass die Überprüfung „anlassbezogen“ durchzuführen ist. Unabhängig von den Umständen des Einzelfalles könnten hier ggfs. auch allgemeine Erwägungen in Betracht gezogen werden. Da es sich bei der WaffVwV aber um eine gemeinsam erarbeitete und abgestimmte Regelung des Bundes und der Länder handelt, muss sich eigentlich auch Baden-Württemberg an deren Wortlaut halten. Nur dort, wo die WaffVwV keine Regelungen trifft oder diese nicht abschließend sind, kann ein Land eigene Vorschriften schaffen, da letztlich die Länder für den Vollzug des Waffenrechts zuständig sind.

Wie sieht es nun mit dem Nachweis für das Fortbestehen des Bedürfnisses aus, wenn die Waffenbehörde tatsächlich einmal der Meinung sein sollte, dass hieran Zweifel bestehen? Auch hierzu gibt die WaffVwV eindeutige Hinweise, die von den Waffenbehörden zu beachten sind:

„Für die Bedürfnisprüfung nach [§ 4 Absatz 4] Satz 3 gelten nicht die Voraussetzungen bei der Ersterteilung [einer waffenrechtlichen Erlaubnis]. Für Mitglieder eines Vereins, die einem anerkannten Schießsportverband angehören, genügt es bei der Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4, dass die fortbestehende schießsportliche Aktivität und die Mitgliedschaft im Verband durch geeignete Nachweise, z.B. durch eine Bescheinigung des Vereins oder durch Vorlage eines Schießbuches bestätigt wird, dass der Sportschütze weiterhin schießsportlich aktiv und dem anerkannten Verband als Mitglied gemeldet ist...“

Die schießsportliche Aktivität orientiert sich für diejenigen, die das Waffenkontingent [drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen] überschreiten an § 14 Absatz 3 [WaffG].

Anknüpfungspunkt für die Feststellung eines fortbestehenden Bedürfnisses ist damit eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt. Die unterschiedlichen Verbandsregeln und Wettkampforisationsformen lassen es nicht zu, eine konkrete Mindestzahl festzulegen...“.

Der bei der Ersterteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis maßgebende Nachweis der schießsportlichen Aktivität (innerhalb der zurückliegenden 12 Monate einmal monatlich oder 18 mal insgesamt) spielt also bei der Wiederholungsprüfung nach § 4 Absatz 4 Satz 3 WaffG keine Rolle. Das Gleiche gilt auch für die Anzahl der Wettkampfteilnahmen in den Fällen, in denen das Waffenkontingent überschritten wird.



Arbeitskreis Waffenrecht

Ebenso ist die Führung eines persönlichen Schießbuches nicht explizit vorgeschrieben und kann von der Behörde auch nicht eingefordert werden, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt; allerdings wird empfohlen, ein solches zu nutzen, da es den Nachweis der schießsportlichen Aktivitäten zweifellos erleichtern kann.

Die vom Innenministerium Baden-Württemberg in seinen ergänzenden Hinweisen (s.o.) enthaltene Aussage, dass „die Waffenbehörde in begründeten Ausnahmefällen durch eine Auflage nach § 9 Absatz 2 [WaffG] das Führen eines Schießbuches anordnen“ kann, schießt wohl etwas über das Ziel hinaus; denn § 9 Absatz 1 sieht „inhaltliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen“ im Zusammenhang mit waffenrechtlichen Erlaubnissen nur zur „Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ vor, „insbesondere, um Leben und Gesundheit von Menschen gegen die aus dem Umgang mit Schusswaffen oder Munition entstehenden Gefahren und erheblichen Nachteile zu schützen.“ Dies dürfte aber nur in wenigen Ausnahmefällen möglich sein, da der Betroffene ja auf unterschiedliche Art und Weise seine Aktivitäten nachweisen kann.

Als Nachweise kommen insbesondere in Betracht:

- **Bescheinigung des Vereins**, wobei nicht die einzelnen Aktivitäten aufzulisten sind, sondern pauschal bestätigt werden kann, dass der Schütze nach wie vor aktiv am Schießsport teilnimmt. Das Wort „regelmäßig“ sollte in diesem Zusammenhang vermieden werden, da es nur bei der Erstbeantragung der Waffenbesitzkarte gefordert wird. Hinsichtlich der Anzahl der Einzelaktivitäten können wesentlich geringere Werte in Ansatz gebracht werden. Bereits drei Mal dürften hierbei ausreichend sein. Ebenso muss diese Bescheinigung die Bestätigung enthalten, dass der Betroffene nach wie vor dem BSV als Mitglied gemeldet ist. Letzteres muss der Verein immer bescheinigen.

Handelt es sich um einen WBK-Inhaber, welcher das Waffenkontingent überschritten hat (s.o.), so ist – wie bei der Beantragung der Erwerbserlaubnis – die regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen nachzuweisen. Allerdings gilt auch in diesem Fall nicht die Anzahl von 12 bzw. 18 Wettkämpfen innerhalb von 12 Monaten, sondern die Zahl kann auch wesentlich darunter liegen und z.B. nur halb so hoch oder noch etwas geringer sein.

- **Belege über Wettkampfteilnahmen** wie z.B. Startkarten, Urkunden usw. Ergebnislisten sind aus Datenschutzgründen weniger geeignet, da sie die Namen anderer Wettkampfteilnehmer enthalten.
- **Persönliches Schießbuch**, in das alle Trainings- und Wettkampfergebnisse eingetragen werden.
- **Auszug aus dem Schießbuch des Vereins**. Auch hier ist bei einer Kopie der Datenschutz zu beachten und die Namen anderer Schützen müssen unkenntlich gemacht werden oder es ist ein Auszug aus dem Schießbuch anzufertigen.

Sportschützen, welche in zwei anerkannten Schießsportverbänden – z.B. DSB und BDS – Mitglied sind, können selbstverständlich die schießsportlichen Aktivitäten in beiden Verbänden zum Bedürfnisnachweis nutzen.

Falls der von einer Überprüfung Betroffene nicht Willens oder in der Lage ist, geeignete Nachweise über das Fortbestehen des Bedürfnisses zu erbringen, hat die Behörde letztlich die Möglichkeit, die Waffenbesitzkarte(n) zu widerrufen und einzuziehen. Eine weitere Folge wäre der Verlust der Waffen durch die behördlich angeordnete Veräußerung an einen Berechtigten oder im schlimmsten Fall durch Beschlagnahme und Einziehung durch die Waffenbehörde bzw. die Unbrauchbarmachung der Waffen.

Dem Arbeitskreis Waffenrecht gehören Mitglieder des BSV an, die den Vereinen und deren Mitgliedern zur Beantwortung von Fach- und Sachfragen im Rahmen des Waffen- und Sprengstoffrechts zur Verfügung stehen. Die von ihnen gegebenen Hinweise und Auskünfte stellen keine Rechtsberatung dar. Sie sind unverbindlich und ohne Gewähr.